

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Schulz und Mag. Wilfing

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak u.a. betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes**, LT-162/A-1/18

Mit der vorliegenden Änderung des Landes- und Gemeindebezügegesetzes werden die Bezüge für die Bürgermeister und damit in der Folge die Entschädigungen für die übrigen Gemeindemandatäre (geschäftsführende Gemeinderäte, Ortsvorsteher, Gemeinderäte, etc.) erhöht. Die sozialrechtlichen Bestimmungen auf Bundesebene bewirken teilweise, dass wegen der Ansprüche auf Bezüge und Entschädigungen auf Gemeindeebene andere Leistungen nicht gewährt werden können bzw. gekürzt werden. So ist eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer nur dann möglich, wenn der Bürgermeister oder ein anderer Gemeindemandatar zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme kein höheres Entgelt als die Geringfügigkeitsgrenze nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bezieht. Mit dieser gesetzlichen Änderung soll nunmehr ermöglicht werden, dass der Bürgermeister oder ein anderer Gemeindemandatar ohne Rücksicht darauf, welcher Bezug oder welche Entschädigung höher ist, in sozialrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Pension, Arbeitslosenversicherung, etc.) auf die nach den Bestimmungen des Landes- und Gemeindebezügegesetzes zustehende Zuwendung verzichten kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak u.a. beiliegende Gesetzesentwurf wird in der vom RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS beschlossenen Fassung wie folgt geändert:

Im Artikel I wird nach Ziffer 4 folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. In § 24 Abs. 2 wird nach dem Wort „Schaden“ die Wortfolge „oder sozialrechtlicher Nachteil“ eingefügt.“